

Gernot Kocher

# Zeichen und Symbole des Rechts

Eine historische Ikonographie



Verlag C. H. Beck München

# I. Bildsprache und Bildverständnis

## Die Rechtsgeschichte und ihre Quellen

Die Rechtsgeschichte ist in vielen europäischen Ländern trotz häufiger Anfechtungen noch immer in mehr oder weniger starkem Ausmaß Gegenstand universitärer Forschung wie auch universitärer Ausbildung. Diese Präsenz der Rechtsgeschichte besteht aus zweierlei Gründen zu Recht: Sie kann nicht nur den Studierenden eine Entwicklungslinie des Rechts eröffnen, sondern auch, sofern das Wissen um die Entwicklungsstrukturen des Rechts vorhanden ist, zum Rechtsleben der Gegenwart beitragen. Dieser Nutzen für die Gegenwart geht vor allem davon aus, daß die vom Recht zu bewältigenden Probleme des täglichen Lebens in einem gewissen Rahmen wiederkehren und daß Lösungsmöglichkeiten dafür nur in beschränkter Zahl vorhanden sind.

Die Rechtsgeschichte ist im Kreis der Forschungs- und Lehrgegenstände ein interdisziplinäres Fach, weil sie – obwohl primär den Rechtswissenschaften verpflichtet – nicht ohne die Hilfestellung anderer Disziplinen auskommen kann. Solche Hilfestellung wird in erster Linie bei den Geschichtswissenschaften, aber auch in den Sprachwissenschaften, bei den Religionswissenschaften und im volkskundlichen Bereich zu suchen sein. Diese vielseitige Verankerung der Rechtsgeschichte schlägt sich auch im Quellenbereich nieder, allerdings mehr theoretisch als praktisch. Denn durch ihre hauptsächlichliche Verankerung im Recht hat die Rechtsgeschichte eine sehr starke Bindung an die Schriftquelle bekommen, die ihr auch etwas von dem «Odium» der Trockenheit, die gelegentlich dem Recht zugeschrieben wird, vermittelt. Das zweite wichtige interdisziplinäre Standbein, die Geschichtswissenschaft, verfügt über einen Quellenbereich, der neben schriftlichen Quellen auch Realien oder Bildmaterial umfaßt.

Nun hat zwar die rechtsgeschichtliche Forschung und Lehre, seit ihrer systematischen Fundierung vor etwa hundert Jahren, diesen weiten Quellenbegriff formell übernommen, ihn aber tatsächlich nur in Grenzen genutzt. In der Praxis heißt dies, daß die Bindung an die klassische juristische

Quellenform, das «geschriebene Recht» als primäre Rechtsquelle, dominierte. Diese Orientierung, die vom mittelalterlichen römisch-kanonischen Recht her geprägt erscheint und im neuzeitlichen Staatswesen fest verankert wurde, findet schon im historischen Bereich immer wieder ihren bildlichen Niederschlag (Abb. 1).

Die sekundären Rechtsquellen, auch «Nebenquellen der Rechtsgeschichte» genannt, deren konkreter Bogen von nichtjuristischen Texten über Gebäude, Gegenstände, Gebäuden bis zu Illustrationen reicht, rückten dagegen fast ganz in den Hintergrund – allerdings mit einer Differenzierung, die dem «angeborenen Hang» der Juristen zur Schriftlichkeit Rechnung trug: Wenn überhaupt, wurden eher schriftliche sekundäre Rechtsquellen in den Betrachtungskreis einbezogen, während Gegenständliches, Symbolisches und Bildliches meist im theoretischen Bereich verblieb.

Von ihrer realen Funktion her können diese «Nebenquellen der Rechtsgeschichte» unterschiedlich wirken. Sie können einmal bestehende Informationslücken ausfüllen helfen – das ist ein Anwendungsbereich, der vor allem den schriftlichen Sekundärquellen zukommt; so, wenn aus Chroniken sonst nicht belegbare Rechtszustände erschlossen werden, etwa durch die Berichte eines Gregor von Tours für das frühe Mittelalter. Genauso können auch archäologische Funde (Moorleichen als Hinweis auf Strafvollzugsarten, Münzen, Grabsteine) genutzt werden. Diese Aufgabe kommt allerdings eher für jene Entwicklungsphasen des Rechts in Frage, die über wenige oder gar keine Rechtsaufzeichnungen verfügen; das gilt in erster Linie für das Frühmittelalter, aber auch noch bis ins hohe Mittelalter hinein. Mit der Zunahme von schriftlich fixiertem und auch in dieser Form erhaltenem Recht gewinnen die «Nebenquellen» die Rolle einer Zusatzinformation, die ergänzend, korrigierend oder bestätigend sein kann. Dieser Funktionsrahmen reicht praktisch vom Frühmittelalter bis ins beginnende 19. Jahrhundert.

Unter diesen Nebenquellen zur Rechtsgeschichte nehmen die bildlichen eine besondere Position ein, weil sie nicht nur – wie die sekundären schriftlichen Quellen – beschreibend

Informationen wiedergeben, sondern sozusagen eine Visualisierung des Rechts bieten: Wenn etwa eine Rechtsquelle von der Kommendation als lehensrechtlichem Akt spricht, so hat man für den Begriff noch keine visuelle Entsprechung, selbst wenn – was selten der Fall sein wird – die Rechtsquelle eine verbale Vorgangsbeschreibung liefert. Erst das Bild vermittelt einen Eindruck der tatsächlichen Vorgänge bei einer Kommendation, wobei die Form zugleich den Inhalt vermittelt. Die verbal eher trockene Beschreibung, etwa bei Mitteis (Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 30), als «Unterwerfung» unter die «herrschaftliche beziehungsweise hausherrschaftliche Zwangsgewalt» erfährt durch das Bild erst eine faktische Abrundung: Im Niederknien des Lehensmannes und im Umschließen seiner Hände durch die des Herrn wird die Begründung eines personenrechtlichen Verhältnisses dokumentiert (Abb. 2).

Die Vorteile, welche die Anschaulichkeit dieser Nebenquellen bietet, hat schon die sogenannte «*iurisprudentia picturata*» des 18. Jahrhunderts erkannt und in bescheidenem Rahmen genützt, ohne allerdings weiter zu wirken. Neue Akzente kommen im Rahmen der historischen Rechtsschule in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Brüder Grimm, vor allem durch Jacob, der schon 1828 seine Deutschen Rechtsaltertümer veröffentlichte und später auch in Berlin eine Vorlesung über Altertümer des deutschen Rechtes hielt. Diese natürlich auch von der Romantik beeinflusste Linie hat auch die später sogenannten «Nebenquellen» in den Betrachtungskreis mit einbezogen. Die in vierter Auflage 1898 (bearbeitet von Rudolf Hübner) erschienenen Rechtsaltertümer von Grimm sind heute noch immer eine unübertroffene und ständig nachgedruckte Informationsquelle, die allerdings wiederum nur schriftlich orientiert ist und die visuelle Information hintanstellt. Im Grimmschen Kielwasser segelten auch andere, wie Gengler mit seinen Stadtrechtsaltertümern oder Zoepfl mit den «Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts».

Der wichtigste Ausgangspunkt auf dem Weg zur Einbeziehung visueller Informationen in größerem Rahmen in die rechtsgeschichtliche Forschung waren die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel. Der Sachsenspiegel, eine private Rechtsaufzeichnung (1. Viertel des 13. Jahrhunderts), die ausgehend von ihrem sächsischen Entstehungsraum europaweit Bedeutung erlangte, wurde fortlaufend zu seinem Text mit Illustrationen versehen.

Karl von Amira (1848–1930) hat sich mit diesen Bilderhandschriften beschäftigt und sie selbst sowie ihre Beziehung zum Text zu analysieren versucht. Den Hintergrund seiner aufwendigen Arbeit bildete ein umfangreiches Bildarchiv, das heute noch am Leopold Wenger-Institut der Universität München besteht. Die Heranziehung von Vergleichsmaterial führte ihn auch zu anderen Handschriftentypen, nämlich den Illustrationen zum *Corpus Iuris Civilis* sowie zu deutschen nichtjuristischen illustrierten Handschriften. Damit war bereits ein Schritt hinaus in jenen Bereich getan, der nichtjuristischem Bildmaterial eine gewisse rechtliche Relevanz zuerkannte.

Einen weiteren Schritt vollzog dann Hans Fehr (1874–1961) nach dem Ersten Weltkrieg (Das Recht im Bilde), als er das Bild als allgemeine rechtsgeschichtliche Quelle heranzog und zum ersten Mal versuchte, mit Hilfe von Bildern einen zeitlichen und thematischen Querschnitt durch die Entwicklungsgeschichte des Rechts zu ziehen. Mit Hans Fehr beginnt und endet allerdings diese querschnittorientierte Linie. Die nach dem Zweiten Weltkrieg erschienenen Werke sind entweder thematisch eingegrenzt, etwa auf das Strafrecht (Schild), auf die Verfassungsgeschichte (Schramm), auf die Gerichtspersonen (Liermann), oder sie ziehen das Bild nur als eine «illustrative Beigabe» heran (Döbler, Köbler). Ähnlich ist die Situation auch bei der Untersuchung von Einzelfragen: Überwiegend wird auch hier der Schriftquelle der Vorzug gegeben. Wird die Bildquelle als Arbeitsbasis herangezogen – dann ist es seltener ein Jurist, sondern eher ein Historiker (Schramm), Philologe (Schmidt-Wiegand), Kunsthistoriker (Wittkower) oder Volkskundler (Kretzenbacher), der die rechtlichen Aspekte eines Bildes in seine Überlegung einbezieht.

### Das Zurücktreten des rechtlichen Bildes

Summiert man den Gewinn, den der Einsatz von Bildquellen in der rechtshistorischen Forschung und Lehre bringen kann, so fragt man sich unwillkürlich, wo die Ursachen für das Zurücktreten des Bildes liegen; daß diese nicht nur in der von der juristischen Ausrichtung bestimmten Dominanz schriftlicher Primärquellen liegen, kann wohl als gegeben angenommen werden, zumal auch die Geschichtswissenschaft als Nachbardisziplin keine übermäßigen Ambitionen in Richtung Bildquellen zeigte und zeigt.

Für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg wird man zu ein gewisses Hindernis die technische Schwierigkeit der Arbeit mit Bildmaterial in Rechnung stellen müsse in der Sammlung Amira in München erhaltenen Beleg Sammel- und Arbeitstechnik von Amira sind beredete Zeugen dafür: Das Pausen von zahllosen Handschriftenillustrationen (Abb. 3) mit schriftlich vermerkten Farbcodierungen beziehungsweise die Handkolorierung (Abb. 4) gehörte zum feinen Handwerk, das von wenigen Helfern gewissenhaft durchgeführt werden mußte. Von der Gerichtsstätte in Fleimser Tal konnte Amira über Vermittlung des Schülers Paul Puntschart ein speziell für ihn angefertigte Aquarell erhalten (Abb. 5). Zieht man die technischen Schwierigkeiten (Photographie, elektrostatische Kopierverfahren, audiovisuelle Einrichtungen) seit der Mitte unseres Jahrhunderts in Betracht, so müßte das Bild in der doch angefochtenen rechtshistorischen Forschung und Lehren ganz anderen Stellenwert einnehmen, als dies – troden oben zitierten Literatur – tatsächlich der Fall ist.

In der Tat liegen die Ursachen tiefer, und das gilt nicht für die Moderne, sondern auch für die Zeit zurück bis zu Amira. Die Hauptursachen beginnen wohl schon dem Mangel an spezifisch juristischen Bildquellen, oder anders ausgedrückt, es gibt nur wenige primäre Rechtsquellen die über entsprechende – und damit einschlägig juristische Illustrationen verfügen. Außerdem wurden sie nicht in entsprechendem Maße genutzt. Für das Mittelalter gehören die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, die illustrierten Handschriften des *Corpus iuris civilis* und des *Decretum Gratiani* sowie lokale Rechtsaufzeichnungen, die über ein kleineres oder größeres Repertoire an Bildern verfügen, in der Art des Hamburger Stadtrechts oder des Rechtsbuchs der Stadt Herford. Dazu kommt, daß von diesen der bis heute genutzten Forschung nur wenige als Edition zur Verfügung stehen und somit zur Arbeit auch nicht so einfach herangezogen werden konnten. Vergleicht man die wenigen zur Verfügung stehenden Editionen von illustrierten Primärquellen mit den unerschöpflichen schrittlichen Primärquellen, beispielsweise in *Monumenta Germaniae Historica*, dann ist die Schwerpunktsverteilung und Präferenz klar. Jedenfalls war das edierte Bildmaterial aus dem Bereich der primären Rechtsquellen eine Querschnittsdarstellung sowohl thematisch als auch zeitlich der zeitlichen Abdeckung her nicht ausreichend. Nur die Aufschlüsselung von weiterem bildlichen Quellenmaterial

1 versehen. Karl von Amira (1848–1930) hat sich mit  
1 Bilderhandschriften beschäftigt und sie selbst sowie  
beziehung zum Text zu analysieren versucht. Den Hin-  
und seiner aufwendigen Arbeit bildete ein umfangrei-  
Bildarchiv, das heute noch am Leopold Wenger-Institut  
Universität München besteht. Die Heranziehung von  
eichsmaterial führte ihn auch zu anderen Handschrif-  
pen, nämlich den Illustrationen zum Corpus Iuris Civi-  
wie zu deutschen nichtjuristischen illustrierten Hand-  
ten. Damit war bereits ein Schritt hinaus in jenen Be-  
getan, der nichtjuristischem Bildmaterial eine gewisse  
liche Relevanz zuerkannte.

1en weiteren Schritt vollzog dann Hans Fehr  
.–1961) nach dem Ersten Weltkrieg (Das Recht im  
, als er das Bild als allgemeine rechtsgeschichtliche  
le heranzog und zum ersten Mal versuchte, mit Hilfe  
Bildern einen zeitlichen und thematischen Querschnitt  
1 die Entwicklungsgeschichte des Rechts zu ziehen. Mit  
; Fehr beginnt und endet allerdings diese querschnitt-  
ntierte Linie. Die nach dem Zweiten Weltkrieg erschiene-  
Werke sind entweder thematisch eingegrenzt, etwa auf  
Strafrecht (Schild), auf die Verfassungsgeschichte  
amm), auf die Gerichtspersonen (Liermann), oder sie  
n das Bild nur als eine «illustrative Beigabe» heran-  
ler, Köbler). Ähnlich ist die Situation auch bei der  
rsuchung von Einzelfragen: Überwiegend wird auch  
der Schriftquelle der Vorzug gegeben. Wird die Bild-  
le als Arbeitsbasis herangezogen – dann ist es seltener ein  
t, sondern eher ein Historiker (Schramm), Philologe  
midt-Wiegand), Kunsthistoriker (Wittkower) oder  
skundler (Kretzenbacher), der die rechtlichen Aspekte  
s Bildes in seine Überlegung einbezieht.

## 3 Zurücktreten des rechtlichen Bildes

miert man den Gewinn, den der Einsatz von Bildquellen  
er rechtshistorischen Forschung und Lehre bringen kann,  
ragt man sich unwillkürlich, wo die Ursachen für das  
ücktreten des Bildes liegen; daß diese nicht nur in der von  
juristischen Ausrichtung bestimmten Dominanz schriftli-  
: Primärquellen liegen, kann wohl als gegeben angenom-  
1 werden, zumal auch die Geschichtswissenschaft als  
hbar-disziplin keine übermäßigen Ambitionen in Rich-  
3 Bildquellen zeigte und zeigt.

Für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg wird man wohl als  
ein gewisses Hindernis die technischen Schwierigkeiten bei  
der Arbeit mit Bildmaterial in Rechnung stellen müssen. Die  
in der Sammlung Amira in München erhaltenen Belege zur  
Sammel- und Arbeitstechnik von Amira sind beredte Zeugen  
dafür: Das Pausen von zahllosen Handschriftenillustrationen  
(Abb. 3) mit schriftlich vermerkten Farbcodierungen bezie-  
hungsweise die Handkolorierung (Abb. 4) gehörte zum tägli-  
chen Handwerk, das von wenigen Helfern gewissenhaft  
durchgeführt werden mußte. Von der Gerichtstätte in Cava-  
lese im Fleimser Tal konnte Amira über Vermittlung seines  
Schülers Paul Puntchart ein speziell für ihn angefertigtes  
Aquarell erhalten (Abb. 5). Zieht man die technischen Ent-  
wicklungen (Photographie, elektrostatische Kopierverfah-  
ren, audiovisuelle Einrichtungen) seit der Mitte unseres Jahr-  
hunderts in Betracht, so müßte das Bild in der doch sehr  
angefochtenen rechtshistorischen Forschung und Lehre ein-  
nen ganz anderen Stellenwert einnehmen, als dies – trotz der  
oben zitierten Literatur – tatsächlich der Fall ist.

In der Tat liegen die Ursachen tiefer, und das gilt nicht nur  
für die Moderne, sondern auch für die Zeit zurück bis zu Karl  
von Amira. Die Hauptursachen beginnen wohl schon bei  
dem Mangel an spezifisch juristischen Bildquellen, oder an-  
ders ausgedrückt, es gibt nur wenige primäre Rechtsquellen,  
die über entsprechende – und damit einschlägig juristische –  
Illustrationen verfügen. Außerdem wurden sie nicht in ent-  
sprechendem Maße genutzt. Für das Mittelalter gehören dazu  
die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, die illustrierten  
Handschriften des Corpus iuris civilis und des Decretum  
Gratiani sowie lokale Rechtsaufzeichnungen, die über ein  
kleineres oder größeres Repertoire an Bildern verfügen, etwa  
in der Art des Hamburger Stadtrechts oder des Rechtsbuchs  
der Stadt Herford. Dazu kommt, daß von diesen der bisheri-  
gen Forschung nur wenige als Edition zur Verfügung standen  
und somit zur Arbeit auch nicht so einfach herangezogen  
werden konnten. Vergleicht man die wenigen zur Verfügung  
stehenden Editionen von illustrierten Primärquellen mit den  
edierten schriftlichen Primärquellen, beispielsweise in den  
Monumenta Germaniae Historica, dann ist die Schwerpunkt-  
verteilung und Präferenz klar. Jedenfalls war das edierte  
Bildmaterial aus dem Bereich der primären Rechtsquellen für  
eine Querschnittsdarstellung sowohl thematisch als auch von  
der zeitlichen Abdeckung her nicht ausreichend. Nur die  
Aufschließung von weiterem bildlichen Quellenmaterial aus

dem Bereich der Primär- und vor allem der Sekundärquellen  
kann hier Abhilfe schaffen.

Diese sowohl im subjektiven als auch objektiven Mangel an  
Bildquellen liegenden Ursachen werden jedoch überschattet  
von einem anderen Problem, der Bildlesefähigkeit. Drei eng  
zusammenhängende Entwicklungslinien haben das Ver-  
ständnis für das visuelle Vokabular unserer Vorfahren dra-  
stisch reduziert: Die Entwicklung der Schriftlichkeit und der  
Lesekundigkeit sowie der Buchdruck, der eine, gemessen an  
den Handschriften, gigantische Vervielfältigungsmöglichkeit  
brachte. Aber die Bildlesefähigkeit ging nicht verloren, son-  
dern der Zugang zum früheren «Bildvokabular» wurde redu-  
ziert oder ist ganz geschwunden. In ähnlicher Weise wandelt  
sich ja die Sprache, manche Ausdrücke werden nicht mehr  
verstanden. Daß die Bildlesefähigkeit sich nur verlagert hat,  
beweist das tägliche Leben immer wieder, wenn man Ver-  
kehrszeichen, Markenzeichen, Bedienungsanweisungen für  
Maschinen, elektronische Schaltzeichen oder gar die graphi-  
sche Benutzeroberfläche eines Computers entziffern und  
verstehen muß.

Unter den Informationselementen, die den Inhalt eines  
Bildes vermitteln (s. Kapitel 2), spielen die Gebärden eine  
besondere Rolle; gerade bei ihnen hat das verständliche Vo-  
kabular sich offensichtlich drastisch reduziert. Diese Reduk-  
tion begann jedoch schon in der historischen Phase – die  
Bildforschung stellt immer wieder fest, daß die gebärdente-  
chnische Ausdruckskraft gegen Ende des Mittelalters mehr und  
mehr abnimmt, was die Lesbarkeit der Bilder, teilweise er-  
heblich, reduzierte. Im täglichen Leben hat sich allerdings  
manches vom alten Bestand bis in unser Jahrhundert erhalten,  
vor allem im Bereich der Schand- und Spottgebärden, etwa  
mit dem im Mittelmeerraum wurzelnden Zeigen der «langen  
Nase» (Abb. 6). Auch das moderne Rechtsleben verfügt über  
eine Gebärde, die in ihrer speziellen Verwendung bis ins  
frühe Mittelalter zurückzuverfolgen ist, die Schwurgebärde  
(Abb. 7). Die moderne Volkskunde hat sich der Gebärden-  
sprache wieder angenommen und mit dem Begriff der «non-  
verbalen Kommunikation» ein besonderes Schlagwort ge-  
schaffen. Eine niederländische Sammlung von Gebärden des  
täglichen Lebens enthält sogar ein Beispiel mit einem straf-  
rechtsgeschichtlichen Bezug, nämlich die Gebärde zur For-  
mulierung «einen Kopf kürzer machen» (Abb. 8). Ebenso  
nützt der kommerzielle Bereich (Verkaufstechnik) diese  
Möglichkeit einer visuellen Sprache; eine gewisse historische

Parallele dazu bilden die Zahlengebärden in den Mittelmeerlandern, welche beim Aushandeln von Preisen und damit auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr eine wesentliche, Sprachbarrieren überbrückende Hilfe waren (Abb. 9).

Aus den vor Augen geführten Gründen für das Zurücktreten der Funktion und Bedeutung des Bildes in der rechtsgeschichtlichen Forschung und Lehre ergeben sich auch die Ansatzpunkte zu einer Verbesserung. Die Affinität des Juristen zur Schriftquelle ist ohnedies keine ernste Hürde, die technischen Schwierigkeiten sind angesichts der heutigen Möglichkeiten, die bis zur digitalisierten Bildverarbeitung reichen, auch nicht mehr nennenswert. So bleiben als wesentliche Ansatzpunkte einer Verbesserung des Zuganges zur visuellen Rechtssprache für die beiden folgenden Abschnitte das zu geringe spezifisch juristische Bildmaterial und die mangelnde Bildlesefähigkeit.

## Die visuellen Quellen des Rechts

Verfolgt man den rechtshistorischen oder auch historischen Quellenbegriff, der ja weit angelegt ist, konsequent in Richtung Bild, so verlangt dies allerdings, um Ordnung und Klarheit zu schaffen, nach einer gewissen Typisierung der Quellen der visuellen Rechtssprache. Eine praktikable Möglichkeit wäre – in Anlehnung an die Systematisierung schriftlicher Quellen – die Unterscheidung in primärjuristische sowie sekundärjuristische Bilder.

Zu den primärjuristischen Bildern zählen jene, die sich aus illustrierten Rechtsaufzeichnungen, illustrierter juristischer Literatur und illustrierten Aufzeichnungen von Rechtstatsachen (Urkunden, Traditionsbücher, Urbare, Grundbücher, Stadtbücher, Testamentenbücher) ergeben. Hierher wird man aber auch jene Einzelillustrationen – mit einer zeitlichen Spannweite bis zur Gegenwart – rechnen müssen, die von ihrer Grundthematik her einen Rechtsbezug aufweisen, wie Gerichtsbilder, Gerechtigkeitsdarstellungen, Strafvollzugs- oder verfassungsrechtliche Szenen (Tafelbilder, Einblattdrucke, Zeichnungen, Photos). Die rechtliche Zuordnung dieser verschiedenen Illustrationsgruppen kann allerdings nur auf der Basis einer widerlegbaren Vermutung erfolgen – hier hat die rechtsikonographische Methode (s. Kapitel 2) das letzte Wort. Schon in diesem Bereich zeigt sich auf den ersten Blick, daß das Quellenpotential bisher nur oberflächlich

genutzt wurde. Über das häufiger verwendete Material hinaus, wie die Sachsenspiegelbilderhandschriften (Abb. 4, 61, 62, 73, 74, 78, 83, 84, 102, 124, 126, 132, 134, 135, 140, 168, 183, 206, 237, 247, 252, 253), das Hamburger Stadtrecht (Abb. 10, 52, 70, 87) und die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (Abb. 11, 235, 244), gibt es eine ganze Reihe weiterer Quellen.

Für das Mittelalter sind unter den Rechtsaufzeichnungen ganz besonders die Illustrationen zu Handschriften des *Corpus iuris civilis* (Abb. 12, 40, 42, 44, 45, 59, 60, 72, 76, 88, 166, 167, 170, 171, 174, 175, 179, 180, 185) und des *Decretum Gratiani* (Abb. 13, 75, 101, 105, 146, 154, 164, 198, 242, 248) hervorzuheben. Daneben treten die vereinzelt illustrierten stadt- und landrechtlichen Aufzeichnungen bildmengenmäßig in den Hintergrund, ohne jedoch im einzelnen nicht doch bedeutsam zu sein (Abb. 14, 56) – manchmal gibt es nur eine Titelmanier oder einen Titelholzschnitt. Beim juristischen Schrifttum reicht die Angebotspalette von Einzelillustrationen, etwa in einem lehrenrechtlichen Kommentar von Alvarotti (Abb. 15) bis zu abschnittsorientierten Bildbeigaben in einer Summe des Azo (Abb. 16) oder in den zahlreichen – bisher praktisch nur von der Germanistik (N. H. Ott) genutzten – Handschriften und frühen Drucken zum *Belial* (Abb. 17). Bei Aufzeichnungen über Rechtstatsachen ist man auf gelegentliche Einzelillustrationen (Abb. 202) angewiesen.

In der Neuzeit finden die romanistischen und kanonistischen Rechtsaufzeichnungen als Drucke ihre Fortsetzung unter oftmaliger Beibehaltung der Illustrationsweise (Abb. 18, 19, 182), was den neuzeitlichen Aussagewert natürlich relativiert. Für stadt- und landrechtliche Aufzeichnungen gilt dasselbe wie im Mittelalter, sie werden meist mit Titeldarstellungen ausgestattet (Abb. 20, eine Ausnahme bildet Abb. 189); diese Tradition hält sich bis ins 18. Jahrhundert (Abb. 21). Das rechtswissenschaftliche Schrifttum ist in der Neuzeit sehr stark vertreten und auch im Illustrationsbereich bis in das 18. Jahrhundert hinein ergiebig: Vor allem seien hier die zahlreichen Ausgaben zu Joost Damhouders Zivil- und Kriminalpraxis erwähnt, die über reichhaltiges Bildmaterial verfügen (Abb. 22, 43, 66, 89, 142, 165, 181, 207, 210, 222, 243, 246, 250, 255, 256), aber auch Autorennamen wie Ulrich Tengler (Abb. 7, 224, 230, 245) oder Justinus Gobler (Abb. 133) gehören hierher. Daneben finden sich viele Werke, die wiederum mit manchmal sehr gehaltvollen Einzelillustrationen (Abb. 23, 249) ihren Beitrag zum Thema

Bild und Recht leisten. Praktisch unergiebig sind die rechtswissenschaftlichen Dissertationen. Bei Aufzeichnungen Rechtstatsachen (Abb. 24, 25) verliert sich der ohnedies spärliche Hang zu Illustrationen mit zunehmender Finalität vollständig.

Eine spezielle Kategorie primärjuristischer Bildquellen sowohl für das Mittelalter als auch für die Neuzeit sind die Realien (Realien). Es handelt sich hier vorwiegend um reale Realien, die auf Grund ihrer traditionellen Verankerung im Rechtsablauf visuelle rechtliche Informationen vermitteln, wie Gerichtsgebäude (Abb. 35), Herrschaftszeichen (Abb. 36, 94, 99), Amtszeichen (Abb. 37), Gegenstände prozessualer Funktion (Abb. 232), Strafgeräte (Abb. 38, 211, 212, 214, 216, 233), Gerätschaften des zünftischen Lebens, Kerbhölzer (Abb. 200) mit privater oder öffentlicher Funktion oder Verbotsschilder (Abb. 46).

Bieten die primärjuristischen Quellen bei entsprechender Nutzung schon eine beachtliche Ausweitung, so ergibt sich durch die vielfältigen Wege zu sekundärjuristischen Quellen eine enorme Erweiterungsmöglichkeit des verfügbaren Bildbestandes. Allerdings wird bei diesem Quellentyp für eine widerlegbare Vermutung, in der Art wie sie bei primärjuristischen Bildern schon durch den Sachzusammenhang möglich ist, nur selten Platz sein. Das wird meist dann funktionieren, wenn rechtlich leicht verständliche Elemente vorhanden sind: Herrscherdarstellungen (Abb. 31) und gerichtliche Akte (Abb. 26) – allerdings kann auch hier noch durch eine gezielte Interpretation (s. Kapitel 2, 2. Absatz) die rechtliche Aussage eingengt oder ausgeweitet werden. In vielen Fällen wird man nicht umhin kommen, von vornherein durch Analyse des Sachzusammenhanges (Bildtitel bei singulären Bildern, Text bei illustrierten Handschriften oder Drucken) eine nähere Bestimmung vorzunehmen, bevor man von der rechtlichen Bildsprache sprechen kann: Das kann auch für den primärjuristischen Bereich gelten, wie eine dem Hamburger Stadtrecht beigegebene Miniatur (sie zeigt einen thronenden Mann) belegt, bei der man nur durch Textrecherche auf eine rechtliche Erklärung kommt (Abb. 14). Eine sorgfältige Überlegung muß bei der Nutzung von sekundärjuristischem Bildmaterial ebenfalls berücksichtigt werden: Es ist die Verlässlichkeit in den Bildern. Die ständige Frage, wie weit die tatsächliche rechtliche Zustände oder Vorgänge wiedergeben können, kann nur in permanenter kontrollierender Beziehung

Reduzierend auf die Quellsituation wirken andere Komponenten: Die Kommerzialisierung durch das ertragsorientierte Druckergewerbe ist nicht zu unterschätzen – man verringert die Zahl der Bildbeigaben, setzt sie oft in zusammenhangloser Mehrfachverwendung ein und sucht diese aus verkaufstechnischen Gründen an gut sichtbarer Stelle (Vorsatzblatt oder Titelillustration, vgl. Abb. 91) zu positionieren. Von Einfluß dürfte beim Rückgang der Illustrationsfreudigkeit wohl auch die neue Rolle des Textes angesichts der zunehmenden Textlesefähigkeit gewesen sein. Schwerwiegend wirkt sich – und dies besonders im Sakralbereich – der immer mehr zurückgehende Realismusbezug in den Illustrationen aus. Bibelillustrationen, Tafelbilder und Glasfenster werden damit immer seltener rechtlich verwertbar. Dazu kommt, ähnlich wie bei den primärjuristischen Bildern, daß die Kontinuität oder auch die Wiederaufnahme mittelalterlicher Bildinhalte die neuzeitliche Aussagekraft reduziert, beispielsweise das Stabbrechen des Pilatus in den Passionsdarstellungen des 19. Jahrhunderts.

## Die Bildlesefähigkeit

Während die Bildquellsituation durch die Anwendung eines entsprechenden Quellenbegriffes und Such- und Sammelrätigkeit relativ leicht verbessert werden kann, ist die Situation bei der Bildlesefähigkeit etwas schwieriger. Es bereitet schon genug Probleme, Bilder mit allgemeiner Thematik zu lesen und zu interpretieren – die kunstgeschichtliche Literatur legt darüber beredtes Zeugnis ab. Beim rechtlichen Bild kommt nun aber noch die fachspezifische Seite dazu. Zu allgemeinen Ausdrucksformen, allgemeinen räumlichen und sachlichen Gegebenheiten tritt nun das spezifisch rechtliche Erfordernis: Welche Elemente an dem Bild drücken Rechtliches aus, das ist die grundsätzliche Fragestellung. Besondere Probleme bereiten dabei die Doppelbedeutung von Bildelementen und die Ermittlung einer rechtlichen Gesamtaussage.

Das Problem der Doppelbedeutung betrifft die Tatsache, daß Bildelemente mit vorwiegend oder ausschließlich alltäglicher Charakteristik genauso eine rechtliche Bedeutung oder Funktion haben können, wie auch vorwiegend rechtlich bestimmten Bildelementen eine Alltagsfunktion zukommen kann. Beispielsweise kann ein Haustier als alltägliches Element sehr wohl in vielfältiger Hinsicht Gegenstand rechtli-

cher Aussage sein, etwa als Pfandobjekt oder als Objekt von Haftungsansprüchen (Abb. 40, 165, 184). Umgekehrt muß nicht jeder Stab sofort gerichtliche Funktionen symbolisieren: Es kann sich einfach um einen Spazierstock, einen Pilgerstab oder den Stab des Haushofmeisters handeln (Abb. 31). Aus dieser Problematik ergeben sich gewisse Grundforderungen im Hinblick auf die Bildlesefähigkeit, nämlich neben der Bildthemenkunde auch die Sachkunde.

Die Bildthemenkunde wird in erster Linie von der Art der benützten Quelle bestimmt. Hier wird die Situation dann am eindeutigsten sein, wenn die Illustration über einen klar zuzuordnenden Titel verfügt oder wenn ein entsprechender Begleittext vorhanden ist. Wenn man über kein Bildthema verfügt, kann es ohne weiteres vorkommen, daß die Interpretation eines Bildes in rechtlicher, manchmal auch in allgemeiner Hinsicht nicht möglich ist. Gelegentlich können hier – ohne ausdrückliches Bildthema – traditionell bestimmte Ausdrucksformen als Ersatzinformationen dienen, etwa beim Salomonischen Urteil im Kinderstreit die Szene, wo die Henker gerade das Kind mit dem Schwert zu halbieren drohen (Abb. 28) oder bei der Causa der Susanna, die von den zwei Alten aus dem Hinterhalt beim Baden beobachtet wird (Abb. 41). Die Bildthemenkunde ist ein sehr vielseitiger, interdisziplinär bestimmter Bereich, denn es können historische, sakrale, literarische, volkskundliche aber auch rechtliche Informationen die Basis der Themenbestimmung bilden.

Ähnlich vielschichtig ist die Situation im Bereich der Sachkunde, nicht nur, weil hier neben den allgemeinen sachlichen Informationen über Personen und Realien auch das spezifisch Juristische eingebracht werden muß. Die Vielschichtigkeit kommt vielmehr vom juristischen Element selbst und hat wieder zwei Seiten, eine inhaltliche und eine methodische.

Die inhaltliche Vielschichtigkeit des rechtlichen Bildes ergibt sich aus der Tatsache, daß das Recht keine homogene Masse an Vorschriften ist, sondern sachlich strukturiert erscheint. Diese Strukturierung ist abhängig vom Grad der Kompliziertheit der Lebensumstände und von der Entwicklungsstufe des Rechts selbst. Eine einfache Strukturierung kennt das mittelalterliche städtische Rechtsleben mit der Teilung in Privat- und Strafrecht. Der Sachsenspiegel strukturiert nach Landrecht oder Lehnrecht und läßt auch noch weitere Kategorien, wie das Stadt- und Landrecht, Dorfrecht oder Dienstrecht erkennen. Je weiter in Richtung Gegenwart, desto komplizierter wird die sachliche Strukturierung

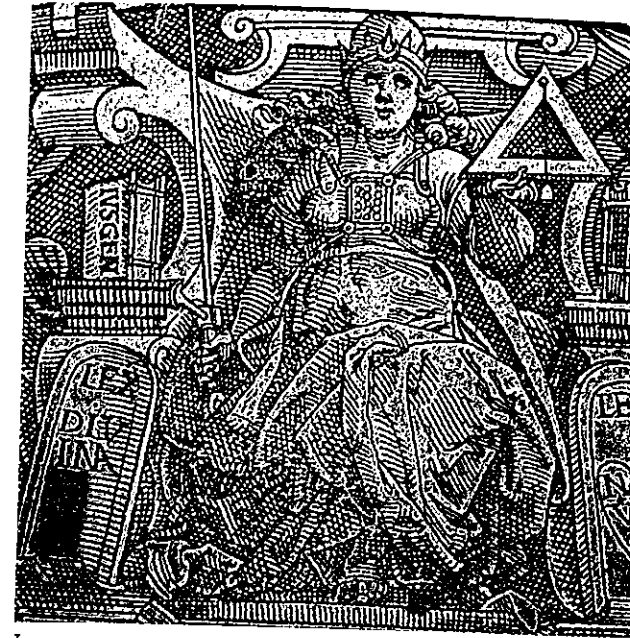
des Rechts. Bis in das 18. Jahrhundert läßt sie sich wesentlich mit folgenden Kategorien erfassen: Völkungsrecht (Herrscher und Staat), Privatrecht, Strafrecht Verfahrensrechte (Zivilprozeß, Strafprozeß). Diese Kategorien bilden auch die systematische Grundlage für die Behandlung der juristischen Aussage des Bildes (s. Abschnitt 6). Das Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahren zwei Materien, die seit dem 16. Jahrhundert langsam aufkamen und im 19. Jahrhundert mit der Realisierung der Gewaltentrennung dann zu ihrer Vollendung gelangten, sind Grund der zeitlichen Gewichtung des Bildaufkommens 1800, soweit dies überhaupt möglich ist, im Verfassungsrecht, im Privatrecht und im Strafrecht mitbehandelt. In Vorgangsweise läßt sich etwa am Funktionsrahmen Richter und Urteilern belegen, die im heutigen Sinne Verwaltungsaufgaben inne hatten, so der baupolizeiliche Reich (Abb. 42) oder die Marktpolizei, wo – modern ausgedrückt – mit «Verwaltungsstrafen» beispielsweise das Pöbelgefuge reguliert wurde (Abb. 43, 195, 196).

Von der inhaltlichen ist die methodische Vielschichtigkeit des rechtlichen Bildes zu unterscheiden. Bisher leistete der Ermittlung von rechtlichen Sachinformationen neben ohnedies schon interdisziplinären Rechtsgeschichte die ebenfalls interdisziplinären Gebiete der Rechtsarchäologie, Rechtssymbolik und auch der Rechtlichen Volkskunde Dienste, deren Wert nicht nur von Abgrenzungsproblemen zwischen diesen Sparten überschattet war, sondern auch von mangelnden speziellen Ausrichtung auf eine Gesamtaussage zum Recht im Bild. Das hängt damit zusammen, daß sowohl Rechtssymbolik als auch Rechtsarchäologie zu sehr am malen rechtlichen Traditionsgut orientiert sind. Ein gutes Beispiel für diese Haltung ist die abwertende, schon ausschließende Auffassung, die Amira von den nicht recht formell verankerten Gebärden hat oder die ablehnende Haltung Grimms in seinen Rechtsaltertümern gegenüber Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, weil zuwenig «Gegenstände des Rechtslebens» enthalten sind. Die rechtliche Volkskunde wiederum ist zu speziell auf das rechtliche Brauchtum ausgerichtet, um mehr als Hilfsdienste leisten können.

Es liegt nahe, in einer solchen Situation nach anderen Methoden und Möglichkeiten zu suchen. Sie bieten sich an im Rahmen einer Disziplin, die von ihrer Grundbestimmung sich mit dem Bild auseinanderzusetzen, andererseits aber

bei Sklaven ein Bildthema vorgegeben ist, so kann auf Grund des konkreten Befundes dann die rechtliche Gesamtaussage auf «Gewährleistung für Mängel bei Tieren» lauten (Abb. 44). Die Gesamtaussage sollte möglichst eng getroffen werden, damit der Verständnisspielraum für den späteren Benutzer eingengt wird. Bei dem oben angeführten Beispiel würde als Gesamtaussage «Mängelhaftung beim Kauf» durchaus entsprechen, aber doch den Möglichkeiten über den Inhalt des rechtlichen Bildes zu viel Spielraum offen lassen.

Gelegentlich wird man allerdings nicht umhin können, bei weniger gehaltvollen Bildern oder bei Konzeptionsmängeln mit groben Gesamtaussagen arbeiten zu müssen. Auch hier wieder ein Beispiel aus dem Bereich des *Corpus iuris civilis*: Ein Bild ist dem Abschnitt über die Rechnungslegung zugeordnet und zeigt zwei Parteiengruppen, eine davon mit einem Schriftstück und einen Richter (Abb. 45) – hier wird die Gesamtaussage sicherlich nur «prozessuales Bild» lauten können.



Die Verkörperung der Gerechtigkeit, hier mit Schwert und Lot (an Stelle einer Waage) ist vom «Recht» umgeben, das in der Schriftform in die Bildsprache umgesetzt wird: In Anlehnung an die mosaischen Gesetzestafeln das göttliche und das natürliche Recht auf Steintafeln, das Völkerrecht (*ius gentium*) und das Zivilrecht (*ius civile*) in umfangreichen Codices zur rechten und zur linken Hand der *Justitia*. – Titeltupfer zur Kurfürstlich-Pfalzischen Landesordnung, Heidelberg Johann Spies 1582, FlAB Gm 4 o.